

Richtlinie zur Förderung von Kulturveranstaltungen in Stuttgarter Musikclubs

Präambel

Musikclubs sind räumliche Institutionen und Plattformen zur Darbietung kultureller Inhalte und sind somit Träger des lokalen Kulturlebens. Eine Förderung von Künstlern, die Kulturveranstaltungen in Musikclubs durchführen, soll dazu dienen, die Wahrnehmung der Musikclubs als Kulturbetriebe zu schärfen sowie den Kulturschaffenden und dem Publikum einen Anreiz zu bieten, diese Kulturräume zu nutzen.

1. Gegenstand der Förderung und Antragsberechtigte

Gefördert werden Künstler (Einzelkünstler, Gruppen, Initiativen, Vereine etc.) mit Wohnsitz in der Region Stuttgart, die in Stuttgarter Musikclubs kulturelle Veranstaltungen durchführen.

2. Voraussetzungen

- a. Die Veranstaltung muss in einem Stuttgarter Club stattfinden. Es muss sich um eine öffentliche Veranstaltung handeln. Die Veranstaltung sollte nicht Bestandteil der laufenden Arbeit des Clubs sein.
- b. Es können Anträge für Projekte aus allen Kultursparten gestellt werden.
- c. Förderungsfähig sind die Gagen der Künstler (anteilig) und gegebenenfalls weitere direkt bei den Künstlern anfallende Ausgaben auf Nachweis. Die maximale Förderhöhe pro Projekt liegt bei 3.000 €, wobei pro teilnehmendem Künstler maximal 500 € anerkannt werden können.
- d. Ein Eintrittsgeld ist zu erheben. Das Eintrittsgeld sollte ausreichend hoch bemessen sein, um das Defizit möglichst gering zu halten.
- e. Die geförderten Veranstaltungen müssen von Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Auf eine Förderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart mittels des entsprechenden Logos muss in allen Veröffentlichungen hingewiesen werden.

3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie

- a. Antragsteller, die bereits eine institutionelle Förderung erhalten oder die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden.
- b. Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugutekommen sollen.

4. Fachjury

- a. Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Neben dem/der Fachreferent/in des Kulturamtes, aus dessen/deren Bereich die meisten Anträge kommen, besteht die Jury aus einem/r Vertreter/in, der/die über die Clubstruktur in Stuttgart Kenntnis hat. Die weiteren Vertreter decken die Bereiche Literatur, Medienkunst, Musik, Theater/Tanz oder Soziokultur ab. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen und dürfen nicht Mitglied einer Institution sein, die aus Mitteln des Kulturamts gefördert wird.
- b. Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.

- c. Die Jurymitglieder werden für jeweils zwei Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
- d. Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamtes (Geschäftsführung durch den Fachbereich Soziokultur), das ihr zur Vorbereitung die Antragsunterlagen zuleitet. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.
- e. Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
- f. Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.

5. Verfahren

- a. Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch die Künstler mittels des auf www.stuttgart.de/clubfoerderung abrufbaren Antragsformulars. Die genauen Details zur Antragstellung können unter www.stuttgart.de/clubfoerderung dem Merkblatt „KIC - Kultur im Club“ entnommen werden.
- b. Ergänzend zur elektronischen Antragstellung ist ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular in Papierform beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart, einzureichen.
- c. Der Antrag muss folgende Formulare umfassen (siehe www.stuttgart.de/clubfoerderung)
 - Antragsformular mit Projektbeschreibung und Bestätigung des jeweiligen Clubbetreibers, in dem die Veranstaltung stattfindet
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- d. Eine Förderung erfolgt durch Zuwendungen aufgrund der Entscheidung der Jury. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Entsprechend der Juryentscheidung erhalten die Antragsteller eine Zusicherung über die Gewährung der Zuwendung.
- e. Voraussetzungen für die endgültige Zuwendungsfestsetzung nach der Veranstaltung sind der Nachweis, dass die Veranstaltung stattgefunden hat und eine Erklärung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck des Kulturamts über die Höhe der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Eine Liste mit einer Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen – entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan gegliedert – ist beizufügen. Auf Verlangen der Stadt sind die Originalbelege vorzulegen.
- f. Die Zuwendung wird durch Zuwendungsbescheid festgesetzt und anschließend ausbezahlt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats am 16.03.2016 beschlossen und trat mit Wirkung vom 17.03.2016 in Kraft.